

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 31. Jänner 2002

Teil II

47. Verordnung: Datenübermittlung nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz

47. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Datenübermittlung nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz

Auf Grund von § 37 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verordnet:

§ 1. (1) Die gemäß § 37 Abs. 1 KBGG angeordnete Übermittlung jener Daten, aus denen Ansprüche auf Familienbeihilfe und Ausgleichszahlung hervorgehen, erfolgt online im Weg des Verfahrens FinanzOnline (FinanzOnline-Verordnung – FOnV 2002, BGBl. II Nr. 46/2002).

(2) Teilnehmer im Sinne des § 3 FOnV 2002 sind:

- die Wiener Gebietskrankenkasse,
- die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
- die Burgenländische Gebietskrankenkasse,
- die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse,
- die Steiermärkische Gebietskrankenkasse,
- die Kärntner Gebietskrankenkasse,
- die Salzburger Gebietskrankenkasse,
- die Tiroler Gebietskrankenkasse,
- die Vorarlberger Gebietskrankenkasse,
- die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
- die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,
- die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues,
- die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten,
- die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

(3) Die §§ 2 und 6 FOnV 2002 gelten sinngemäß.

§ 2. Die nach § 1 durch die Abgabenbehörde zu übertragenden Daten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der den Krankenversicherungsträgern durch das KBGG übertragenen Aufgaben darstellen, sind:

1. hinsichtlich des Kindes

- die Versicherungsnummer einschließlich des Geburtsdatums laut Versicherungsnummer,
- das echte Geburtsdatum,
- Vor- und Zunamen,
- Wohnort und Adresse (einschließlich Staatencode zur Postleitzahl);

2. hinsichtlich der Person, die Anspruch auf Familienbeihilfe (FB) oder auf Ausgleichszahlung (AZ) hat,

- die Versicherungsnummer einschließlich des Geburtsdatums laut Versicherungsnummer,
- das echte Geburtsdatum,
- Vor- und Zunamen,
- Geschlecht,
- Wohnort und Adresse (inklusive Staatencode zur Postleitzahl),
- die Information, ob zur Person Fall „in Bearbeitung“;

3. hinsichtlich des Anspruchs auf Familienbeihilfe (FB) oder auf Ausgleichszahlung (AZ)
 - den Anspruchscode (FB oder AZ),
 - den Anspruchszeitraum (Beginn und Ende);
4. hinsichtlich des Antrages auf Familienbeihilfe (FB) oder auf Ausgleichszahlung (AZ)
 - die Art der beantragten Beihilfe (FB oder AZ),
 - das Datum der Antragstellung (Datum der Anmerkung).

§ 3. Die Krankenversicherungsträger haben bei ihrer Anfrage die Versicherungsnummer einschließlich des Geburtsdatums laut Versicherungsnummer des Kindes anzugeben. Anstelle dessen können sie das echte Geburtsdatum oder die Vor- und Zunamen des Kindes angeben, diesfalls aber jeweils verbunden mit zumindest einer der folgenden Angaben:

1. zum Kind
 - Adresse;
2. zu der Person, die Anspruch auf Familienbeihilfe (FB) oder auf Ausgleichszahlung (AZ) hat,
 - Versicherungsnummer einschließlich des Geburtsdatums laut Versicherungsnummer,
 - echtes Geburtsdatum,
 - Vor- und Zunamen,
 - Adresse.

Grasser